

CB-BEITRAG

Jörg Bielefeld, RA, und Dr. Lenard Wengenroth, RA

Beschlagnahmeverbot von Verteidigungsunterlagen aus internen Untersuchungen – Praxisfolgen aus dem Beschluss des LG Braunschweig vom 21.7.2015 – 6 Qs 116/15

Der Beschluss des LG Braunschweig vom 21.7.2015 stärkt die Rechte von Unternehmen, die zur eigenen Verteidigung interne Untersuchungen durchführen. Folge: Solche „internal investigations“ sollten nachweislich in einen Verteidigungszusammenhang gebracht werden, damit verschriftete Erkenntnisse als beschlagnahmefreie Verteidigungsunterlagen qualifiziert werden können. Unklar ist allerdings, ob ein Beschlagnahmeverbot nach der Reform des Rechts der Syndikusrechtsanwälte auch für Unterlagen greift, die ein Syndikusrechtsanwalt zur Unternehmensverteidigung erstellt hat.

I. Prozessuale Behandlung von Ergebnissen aus internen Untersuchungen – Bestandsaufnahme

Obwohl sie in Deutschland bislang unregelt sind, sind interne Untersuchungen heute fester Bestandteil von Compliance-Programmen. Der Grund hierfür liegt maßgeblich in der von der Rechtsprechung entwickelten Pflicht von Unternehmensverantwortlichen, unternehmensinternes Fehlverhalten festzustellen, zu unterbinden und ggf. zivilrechtliche Schritte einzuleiten, um der Gefahr der eigenen zivilrechtlichen Inanspruchnahme oder auch strafrechtlichen Haftung zu begegnen.¹ Interne Untersuchungen werden zudem häufig zur Vorbereitung und Unterstützung einer Unternehmensverteidigung gegen Verbands- und Kartellgeldbußen durchgeführt. Regelmäßig werden interne Untersuchungen dabei durch externe Rechtsanwälte geleitet.

Die Erkenntnisse aus internen Aufklärungsmaßnahmen wecken naturgemäß Begehrlichkeiten bei den staatlichen Ermittlungsbehörden. Nicht selten lassen sie die Beschlagnahme von Interviewprotokollen und Sachverhaltszusammenfassungen anordnen. Diese Praxis ist strafprozessual umstritten: Da Unternehmen ansonsten Gefahr laufen, sich durch die eigene Aufklärung in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren selbst zu belasten, wird vielerorts ein Beschlagnahmeverbot für Unterlagen aus internen Untersuchungen gefordert.² Die Rechtsprechung stand einer Beschlagnahmefreiheit entsprechender Unterlagen bislang jedoch überwiegend kritisch gegenüber. Eine klärende höchstrichterliche Entscheidung zu diesem Themenkomplex existiert bislang nicht. Aufgrund des begrenzten Instanzenzugs bei der Überprüfung von Beschlagnahmeentscheidungen (§ 310 Abs. 2 StPO) ist mit einer solchen vorerst auch nicht zu rechnen.

Das LG Hamburg hatte in einer viel diskutierten Entscheidung darauf abgestellt, dass sich das Mandatsverhältnis zwischen einer

juristischen Person und den die internen Untersuchungen durchführenden Rechtsanwälten nicht auch auf deren Organe erstrecke. Ein geschütztes Vertrauensverhältnis und damit zugleich eine Beschlagnahmefreiheit nach § 97 StPO könne damit nicht entstehen. Dementsprechend könnten auch Unterlagen aus internen Untersuchungen in den Kanzleiräumen der beauftragten Rechtsanwälte beschlagnahmt werden.³ Das LG Hamburg bezog sich unter Anwendung des unterdessen insoweit überholten Strafprozessrechts v. a. auf das klassische Verteidigungsverhältnis zwischen einem einer Straftat Beschuldigten und dessen Strafverteidiger. Die Konstellation der Verteidigung von Unternehmen gegen drohende Geldbußen wegen des Verstoßes gegen Ordnungswidrigkeiten stand hier nicht im Fokus.

Das LG Mannheim kam zu dem Ergebnis, dass durch die Neufassung des § 160a StPO Ergebnisse aus internen Untersuchungen anderen Mandatsunterlagen i. S. d. § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO gleichgestellt und damit jedenfalls im Gewahrsamsbereich der Kanzlei beschlagnahmefrei seien, soweit sie nicht missbräuchlich dorthin verbracht worden seien. Einen weiterreichenden Beschlagnahmeschutz für Unterlagen im Gewahrsamsbereich des Unternehmens lehnte es jedoch ab: Bei diesen handele es sich nicht um Verteidigungsunterlagen, da das Unternehmen selbst nur potentiell als Nebenbeteiligter in ein Strafverfahren einbezogen werden könne.⁴

1 BGH, 21.4.1997 – II ZR 175/95, BGHZ 135, 244, BB 1997, 1169, NJW 1997, 1926, (ARAG Garmenbeck).

2 Knierim, FD-StrafR 2011, 314177 ff.; Jahn/Kirsch, StV 2011, 151 ff.; von Gaalen, NJW 2011, 945 ff.

3 LG Hamburg, 15.10.2010 – 608 Qs 18/10, BB 2011, V m. BB-Komm. Klengel/Müller, NJW 2011, 942 ff.

4 LG Mannheim, 3.7.2012 – 24 Qs 1/12; 24 Qs 2/12, NZWiSt 2012, 424 ff.

Das LG Bonn erkannte in einem kartellrechtlichen Ermittlungsverfahren zwar grundsätzlich die Parallele eines Betroffenen in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zu einem strafrechtlich Beschuldigten an. Im Ergebnis verneinte es jedoch die Beschlagnahmefreiheit von Unterlagen aus einer internen Untersuchung mit der Begründung, dass sie vor Eröffnung des Ermittlungsverfahrens erstellt worden seien. Eine Beschlagnahmefreiheit von Verteidigungsunterlagen könnte nur angenommen werden, wenn gegen den Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei und zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger ein Verteidigungsverhältnis bestehe.⁵

II. Beschluss des LG Braunschweig vom 21.7.2015 – 6 Qs 116/15

1. Wesentliche Aussagen

Im Verhältnis zu den zuvor skizzierten Entscheidungen stellt der Beschluss des LG Braunschweig vom 21.7.2015 eine Kehrtwende zur Beschlagnahmefähigkeit von Unterlagen aus internen Untersuchungen dar. Der Beschluss stärkt die Rechte von Unternehmen, die zur eigenen Verteidigung Sachverhalte intern untersuchen.⁶ Unterlagen im Gewahrsam des Unternehmens, die durch eine Anwaltskanzlei im Zuge einer „Internal Investigation“ erstellt wurden, stuft das Gericht als Verteidigungsunterlagen i. S. der §§ 97, 148 StPO und damit als beschlagnahmefrei ein. Dies gelte über den Wortlaut des § 97 Abs. 2 S. 1 StPO hinaus auch für Unterlagen im Gewahrsamsbereich des Unternehmens. Eine schützenswerte Vertrauensbeziehung zwischen Unternehmen und Verteidigung bestünde dabei bereits vor der Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens. Ausreichend sei insoweit die nicht ganz fernliegende Befürchtung, dass gegen eine juristische Person ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werde. Denn die Aufarbeitung des Sachverhalts im Wege einer internen Untersuchung könne ein wesentliches Element der Vorbereitung einer wirksamen Verteidigung darstellen, ohne dass bereits konkrete Verteidigungsstrategien erörtert werden müssten. Ein Beschlagnahmeverbot könne auch für Aufzeichnungen bestehen, die der Beschuldigte selbst zum Zwecke seiner Verteidigung gemacht habe und die sich in seinem Gewahrsam befänden, was bei Ordnungswidrigkeiten gegen juristische Personen auch für unternehmensinterne Unterlagen gelten müsse, die von Mitarbeitern zum Zwecke einer Verteidigung erstellt worden seien. Dies gelte ggf. auch für Unterlagen, die von einem Syndikusanwalt erstellt worden sind.

2. Bewertung der Entscheidung

Die Entscheidung bindet andere Gerichte zwar nicht. Indes zeigt sie eine bemerkenswerte gedankliche Nähe des Gerichts zur täglichen Arbeit von Praktikern im Bereich der Unternehmensverteidigung: Deren Arbeit beginnt naturgemäß mit der präzisen Ermittlung und gedanklichen Durchdringung dessen, was sich zugetragen haben mag. Erst in der Folge ist es möglich, sinnvoll über Strategien, also auch über Verteidigungsmöglichkeiten gegen etwaige Verbandsgebühren, nachzudenken. Im Gegensatz zu den anderen zitierten Entscheidungen berücksichtigt das LG Braunschweig diesen essentiellen Nucleus gewissenhafter strafrechtlicher Unternehmensberatung. Der Beschluss verdient daher im Ergebnis uneingeschränkt Zustimmung.

Obwohl entsprechende Nachweise fehlen, lehnt er sich inhaltlich an die Rechtsprechung des BVerfG und des BGH zum Schutz von Verteidigungsunterlagen bei Individualpersonen an und überträgt sie auf

die Situation einer Unternehmensverteidigung. Das ist mit Blick auf §§ 444, 432 Abs. 2 StPO konsequent. In einem Verfalls- oder Bußgeldverfahren müssen einem Unternehmen faktisch Beschuldigtenrechte zukommen.⁷ Vor diesem Hintergrund sprachen sich bereits 2013 erfahrene Praktiker auf staatsanwaltschaftlicher Seite für ein Beschlagnahmeverbot für Unterlagen aus internen Untersuchungen im Zusammenhang mit einer Unternehmensverteidigung aus.⁸ Grundsätzlich gilt § 97 StPO zwar nur für Unterlagen, die sich im Gewahrsam des zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten und nicht beim Beschuldigten befinden. In verfassungskonformer Auslegung gilt dies nach allgemeiner Meinung jedoch nicht für Verteidigungsunterlagen.⁹ Diese dürfen auch beim Beschuldigten nicht beschlagnahmt werden. Werden sie es trotzdem, gilt ein umfassendes Verwertungsverbot. Die Unzulässigkeit der Beschlagnahme und das daraus folgende Verwertungsverbot folgt aus Art. 6 EMRK i. V. m. dem aus Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG herzuleitenden rechtsstaatlichen Gebot, dem Beschuldigten jederzeit die Möglichkeit einer geordneten und effektiven Verteidigung zu geben.¹⁰

Das Beschlagnahmeverbot gilt in verfassungskonformer Auslegung des § 97 StPO darüber hinaus auch für Aufzeichnungen, die der Beschuldigte zum Zwecke seiner Verteidigung angefertigt hat und die sich in seinem Gewahrsam befinden und zwar unabhängig davon, ob er einen Verteidiger bestellt hat oder nicht.¹¹ Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich richtig, auch unternehmensinterne Unterlagen, die von Mitarbeitern zum Zwecke der Verteidigung erstellt worden sind, als beschlagnahmefrei zu qualifizieren.

Fraglich und zugleich äußerst praxisrelevant ist indes, ob dies, wie es das LG Braunschweig anklingen lässt, auch für Unterlagen gilt, die von einem Syndikusrechtsanwalt erstellt worden sind. Zweifel ergeben sich aufgrund des zum 1.1.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte.¹² Strafrechtliche Anwaltsprivilegien gelten danach für den Syndikusrechtsanwalt größtenteils nicht mehr. In Anlehnung an die EuGH-Rechtsprechung zum Legal Privilege von Unternehmensanwälten kann sich der Syndikusrechtsanwalt bezüglich seiner Tätigkeit als Syndikus insbesondere nicht mehr auf das Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger berufen, was § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO unmissverständlich klarstellt. Nach § 46c Abs. 2 S. 2 BRAO gilt für Syndikusrechtsanwälte jetzt zudem ausdrücklich ein Verteidigungs- und Vertretungsverbot in Straf- und Bußgeldverfahren, die sich gegen den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter richten. Das Vertretungsverbot gilt dabei sogar in

5 LG Bonn, 21.6.2012 – 27 Qs 2/1, NZWiSt 2013, 21ff.

6 LG Braunschweig, 21.7.2015 – 6 Qs 116/15; CB 2016, 41 m. CB-Komm. Späth, BB 2015, 2771 m. BB-Komm. Szesny.

7 Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl. 2015, § 444, Rn. 3; s. auch BT-Drs. 18/5201, 38.

8 So die damalige Oberstaatsanwältin Wimmer, Staatsanwaltschaft München I: Wimmer, WJ 2013, 102, 104, abweichend vom Beschluss des LG Braunschweig allerdings bloß für den Fall eines förmlich eingeleiteten Ermittlungsverfahrens.

9 BT-Drs. 16/5846, 35; BVerfG, 30.1.2002 – 2 BvR 2248/00, NJW 2002, 1410; BGH, 13.8.1973 – StB 34/73, NJW 1973, 2035; 1998, 1963; BeckRS 2000, 10161; OLG München, 30.11.2004 – 3 Ws 720 – 722/04, 3 Ws 720/04, 3 Ws 721/04, 3 Ws 722/04, NStZ 2006, 300: früherer Mitbeschuldigter.

10 BVerfG, 30.1.2002 – 2 BvR 2248/00, NJW 2002, 1410.

11 BVerfG, 30.1.2002 – 2 BvR 2248/00, NJW 2002, 1410; BGH, 13.8.1973 – StB 34/73, NJW 1973, 2035; BGH 25.2.1998 – 3 StR 490/97, NJW 1998, 1963; BGH, 4.5.1988 – StB 15/88 und BGH, 8.8.1989 – StB 22/89, BGHR StPO § 97 Verteidigungsunterlagen 1 und 2.

12 BGBl. I, 2517 ff.

der Eigenschaft als niedergelassener Rechtsanwalt für den Fall, dass eine Doppelzulassung als Syndikus einerseits und als herkömmlicher Rechtsanwalt andererseits vorliegt. In der Gesetzesbegründung wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf verwiesen, dass eine Einbeziehung der Syndikusrechtsanwälte in den Anwendungsbereich der §§ 97 und 160a StPO die Gefahr hervorrufen würde, dass relevante Beweismittel den Strafverfolgungsbehörden nicht zur Verfügung stünden.¹³ Dies wäre mit dem Gebot der effektiven Strafverfolgung nicht vereinbar.¹⁴ Die Neuregelungen gelten ausweislich der Gesetzesbegründung zudem auch und gerade für die Unternehmensverteidigung.¹⁵ Unterlagen, die ein Syndikusrechtsanwalt im Rahmen einer internen Untersuchung erstellt hat, scheinen demnach nicht dem Beschlagnahmeverbot zu unterfallen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Beschlagnahmefreiheit von Verteidigungsunterlagen beim Beschuldigten nicht bloß aus dem Zeugnisverweigerungsrecht des Berufsgeheimnisträgers abgeleitet wird. Wie erwähnt, besteht auch ein Beschlagnahmeverbot für Unterlagen des unverteidigten Beschuldigten, die dieser zum Zwecke seiner Verteidigung angefertigt hat. Im Rahmen einer Unternehmensverteidigung muss dies auch für Unterlagen gelten, die ein Mitarbeiter des Unternehmers erstellt hat. Unabhängig von den angesprochenen Neuregelungen und einem etwaigen berufsrechtlichen Verstoß gegen § 46c Abs. 2 S. 2 BRAO nach Eröffnung des förmlichen Ermittlungsverfahrens¹⁶ muss daher richtigerweise auch für Unterlagen, die ein Syndikusrechtsanwalt zum Zwecke der Unternehmensverteidigung angefertigt hat, ein Beschlagnahmeverbot gelten. Ansonsten wären zum Zwecke der Verteidigung erstellte Unterlagen aus einer internen Untersuchung eines nicht als Syndikusrechtsanwalt tätigen Mitarbeiters, wie etwa dem Revisor mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung, beschlagnahmefrei. Entsprechende Unterlagen eines Syndikusrechtsanwalts könnten hingegen beschlagnahmt werden. Es wäre zudem ein in der Praxis nicht handhabbarer Formalismus, in diesem Fall danach differenzieren zu wollen, ob der Syndizi in seiner Funktion als Syndikusrechtsanwalt oder als „normaler“ Mitarbeiter tätig geworden ist. Für Verteidigungsunterlagen muss vielmehr ein umfassendes Beschlagnahmeverbot gelten.

Es bleibt allerdings abzuwarten, wie Gerichte und Staatsanwaltschaften mit diesen Fragen nach der Reform des Rechts der Syndikusrechtsanwälte umgehen werden.

Der Schutz von Verteidigungsunterlagen besteht entgegen der Ansicht des LG Bonn auch nicht erst mit der förmlichen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Verteidigung kann auch schon stattfinden, wenn gegen den Betroffenen noch nicht förmlich ermittelt wird. Entscheidend ist insoweit, dass der Rechtsanwalt aus gutem Grund seine Tätigkeit materiell als Verteidigung ansehen darf.¹⁷ Dieser für Individualpersonen aufgestellte Grundsatz muss erst Recht bei der Unternehmensverteidigung gelten, da die Unternehmensleitung regelmäßig bereits zur internen Aufklärung verpflichtet ist, bevor es zu staatlichen Ermittlungen kommt. Im Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt zudem das Opportunitätsprinzip. Die Behörden sind damit anders als im Strafverfahren nicht unbedingt zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verpflichtet. Insbesondere in Verfahren zur Prüfung und Verhängung einer Verbandsgeldbuße wird regelmäßig erst im Laufe bzw. am Ende staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen Individualpersonen ein Bußgeldverfahren gegen Unternehmen eingeleitet. Der Schutz von Verteidigungsunterlagen kann aber nicht von der (willkürlichen) Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens durch die Behörden abhängen.¹⁸ Bestehen Verdachtsmomente, welche die Einleitung eines Verfall- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens

befürchten lassen, müssen im Zuge der (proaktiven) Aufklärung entsprechender Verdachtsmomente erstellte Unterlagen bereits vor Einleitung eines förmlichen Ermittlungs- bzw. Bußgeldverfahrens beschlagnahmefrei sein, um eine effektive Verteidigung zu gewährleisten. Dies muss mit Blick auf das Recht zur eigenen Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit c EMRK) richtigerweise auch gelten, wenn kein externer Rechtsanwalt zur Aufklärung hinzugezogen wird.

III. Praxisfolgen

Nach dem Beschluss des LG Braunschweig ist die Einstufung verschrifteter Arbeitsprodukte aus internen Untersuchungen als Verteidigungsunterlagen das entscheidende Kriterium, um Ergebnisse aus internen Untersuchungen dem Zugriff der Ermittlungsbehörden zu entziehen. Für die Qualifizierung als Verteidigungsunterlagen lässt die Rechtsprechung die bloße Bezeichnung als solche oder die Vermischung mit entsprechenden Unterlagen nicht ausreichen.¹⁹ Es wird vielmehr darauf abgestellt, dass die Unterlagen für einen Außenstehenden nachvollziehbar zum **Zwecke der Verteidigung** angefertigt wurden.²⁰ Ein Verteidigungszweck wurde z. B. angenommen, wenn Unterlagen von einem Fachanwalt für Strafrecht erstellt wurden²¹ oder die Dokumente inhaltlich Darstellungen des Sachverhalts, Überlegungen zu in Betracht kommenden Strafvorschriften und zu Möglichkeiten der Strafmilderung enthielten.²² Diese Aufzählung kann nicht abschließend sein. Sie gibt indes eine klare Richtung vor: Jede nachvollziehbar dokumentierte, strategische Befassung mit dem Sachverhalt zur Vorbereitung eines das Sanktionsrisiko mindernden Verhaltens, wird künftig bei einer gegen die Beschlagnahme gerichteten Argumentation helfen. Dass dabei jeweils alle Aspekte des Einzelfalls zu berücksichtigen sein werden, versteht sich von selbst.

Das LG Braunschweig hat insofern darauf abgestellt, dass die in Rede stehenden Dokumente einen abgeschlossenen Sachverhalt zum Gegenstand hatten, der in einem engen Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren gegen eine Individualperson stand. Entscheidend war zudem, dass die internen Ermittlungen einer richterlich

13 BT-Drs. 18/5201, 40.

14 BT-Drs. 18/5201, 38.

15 BT-Drs. 18/5201, 40.

16 Das Vertretungsverbot greift jetzt ausdrücklich bereits mit Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Dies war nach alter Rechtslage streitig. Es drohen damit berufsrechtliche Konsequenzen, wenn der Syndikusrechtsanwalt nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens (weiter) mit der Unternehmensverteidigung betraut ist. Ob und inwieweit vor diesem Hintergrund eine Mitwirkung, insbesondere bei der internen Sachverhaltsaufklärung, als „normaler“ Mitarbeiter, also nicht in der Funktion als verteidigender/vertretender Syndikusrechtsanwalt i. S. d. § 46c Abs. 2 S. 2 BRAO berufsrechtlich möglich ist bzw. ab wann ein Tätigwerden im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, wird sich erst zeigen müssen. Syndikusrechtsanwälte bewegen sich insoweit aktuell in einer Grauzone. Zu empfehlen ist daher der frühzeitige Einsatz von externen Rechtsanwälten.

17 LG Gießen, 25.6.2012 – 7 Qs 100/12; Menges, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl. 2014, § 97, Rn. 83 unter Hinweis auf BGHSt 29, 99 ff., dort Rn. 22 – zitiert nach juris.

18 Vgl. Jahn/Kirsch, NZWiSt 2013, 28 ff.

19 BGH, 25.2.1998 – 3 StR 490/97, NJW 1998, 1963.

20 BGH, 4.5.1988 – StB 15/88 und BGH, 8.8.1989 – StB 22/89, BGHR StPO § 97 Verteidigungsunterlagen 1 und 2; BGH, 13.8.1973 – StB 34/73, NJW 1973, 2035, 2036 f.; BGH, 12.4.1978 – StB 92–78.

21 LG Gießen, 25.6.2012 – 7 Qs 100/12, wistra 2012, 409, 410.

22 BGH, 25.2.1998 – 3 StR 490/97, NJW 1998, 1963.

angeordneten Durchsichtung im Unternehmen nachfolgten. Ebenfalls berücksichtigt hat das Gericht, dass die Unterlagen von einer externen Kanzlei erstellt wurden. Für weitere Dokumente, die unternehmensintern durch die Revision erstellt worden waren, verneint das Gericht im Ergebnis hingegen die Eigenschaft als Verteidigungsunterlagen. Zwar könnten grundsätzlich auch von internen Mitarbeitern erstellte Unterlagen beschlagnahmefreie Verteidigungsunterlagen sein. Im konkreten Fall hätte es aber am Verteidigungszweck gemangelt, da in den Unterlagen als Zielsetzung schlicht das „zukünftige Handeln“ des Unternehmens genannt war. Zudem hätten bei Erstellung noch keine Verdachtsmomente gegen das Unternehmen vorgelegen.

Zukünftig ist bei internen Untersuchungen darauf zu achten, einen hinreichenden Zusammenhang mit einer (möglichen) Unternehmensverteidigung herzustellen. Soweit ein förmliches Ermittlungs- oder Bußgeldverfahren noch nicht eingeleitet ist, muss ganz besonders deutlich nachvollziehbar sein, warum ein solches *ex ante* aus der Perspektive des Unternehmens zu befürchten war. Insofern erscheint eine mit strafrechtlich spezialisierten Rechtsanwälten eng abgestimmte Dokumentation der Verdachtsmomente im Unternehmen nicht nur sinnvoll, sondern zwingend. Aus dieser sollten sich die genannten Anforderungen nachvollziehbar ergeben. Unbedingt bedacht werden muss hierbei auch die strategische Auswirkung einer solchen Formulierung in einem späteren Verfahren. Der Staatsanwaltschaft sollten insoweit keine Anhaltspunkte für (weitere) Ermittlungen an die Hand gegeben werden.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass Staatsanwaltschaften den argumentativen Spielraum mit Blick auf die angesprochene Reform des Rechts der Syndikusrechtsanwälte nutzen werden: Das betrifft die sich daraus ergebenden Fragen zur Reichweite des Beschlagnahmeverbotes betreffend Unterlagen, die ein Syndikusrechtsanwalt zur Unternehmensverteidigung erstellt hat. Ferner besteht dieser Spielraum beim Vertretungsverbot in Straf- oder Bußgeldverfahren mit Unternehmensbezug. Nutzbar wird dieser Spielraum bei einer Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme. Insofern erscheint es sachgerecht, diesen argumentativen Spielraum frühzeitig sachlich einzuschränken. Das wird mit spezialisierter anwaltlicher Unterstützung gelingen.

Ungeachtet der strafprozessualen Behandlung von Ergebnissen aus internen Untersuchungen kann es aus strategischen Erwägungen sinnvoll sein, mit den Ermittlungsbehörden zu kooperieren.²³ Dabei ist es in bestimmten Fällen angezeigt, Erkenntnisse aus internen Aufklärungsmaßnahmen nicht nur freiwillig, sondern proaktiv an die Ermittler herauszugeben. Je nach Ausgangslage und Zielsetzung einer internen Untersuchung wird dieses Vorgehen also auf Initiative des Unternehmens erfolgen: Maßgeblich ist insoweit auch, ob eine Verteidigung gegen drohende Verbandsgeldbußen im Zusammenhang mit einer auch unternehmensintern angestrebten Verfolgung (ehemaliger) Mitarbeiter steht, oder die „Unternehmensverteidigung“ überwiegend im Gleichklang mit der Verteidigung einzelner Beschuldigter koordiniert wird. Insofern empfiehlt sich ebenfalls eine mit spezialisierten externen Anwälten abgestimmte Vorgehensweise auf Basis einer umsichtigen Strategie.

IV. Fazit

Der Beschluss des LG Braunschweig ist zu begrüßen. Er stärkt die (prozessualen) Rechte von Unternehmen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme von Unterlagen aus internen Untersuchungen. Die Entscheidung ist zwar nicht bindend für andere Gerichtsbezirke. Sie steht jedoch im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH und des BVerfG zum Schutz von Verteidigungsunterlagen bei Individualpersonen. Für die Beschlagnahmefreiheit von Verteidigungsunterlagen aus internen Untersuchungen haben sich zudem bereits zuvor namhafte Stimmen ausgesprochen. Es ist daher zu hoffen, dass sich nun ein Beschlagnahmeverbot für entsprechende Unterlagen etabliert. Vor diesem Hintergrund ist es empfehlenswert, bei internen Untersuchungen zukünftig auf den beschriebenen Verteidigungszusammenhang zu achten. Dabei sind die vorstehend aufgezeigten zahlreichen „Stolpersteine“ frühzeitig zu identifizieren, sodass strategisch richtig mit ihnen umgegangen werden kann.

AUTOREN



Jörg Bielefeld, RA, ist Partner bei Beiten Burkhardt in München. Er leitet den Bereich Wirtschaftsstrafrecht und das Compliance-Team. Er verteidigt und berät Individualpersonen und Unternehmen in allen Bereichen des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt dabei auf der präventiven straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Beratung von nationalen und internationalen Unternehmen.



Dr. Lenard Wengenroth, RA, ist Associate bei Beiten Burkhardt in München und Mitglied der Praxisgruppe Wirtschaftsstrafrecht. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das gesamte Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Compliance-Beratung sowie die Verteidigung von Unternehmen und Individualpersonen.

23 Im Zusammenhang mit der „Abgasaffäre“ teilte die Staatsanwaltschaft Braunschweig Presseberichten zufolge z. B. jüngst mit, man gehe davon aus, vom VW-Konzern umfangreich über dessen interne Untersuchungen informiert zu werden.